

Wochenblatt

Fernsprecher:
Amt Siegmars Nr. 244.

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Nr. 1.

Sonnabend, den 9. Januar

1909.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 1spaltige Zeile mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigenannahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 5 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Bekanntmachung.

Die nächste Reinigung der Schornsteine in hiesiger Gemeinde findet vom 11. bis 16. Januar a. e.

Ratt.

Reichenbrand, am 7. Januar 1909.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Aufhebung des § 30 der rev. Städteordnung und des § 23 Abs. 2 der rev. Landgemeindeordnung betr., vom 23. Dezember 1908 sind alphabetische Listen derjenigen Personen aufgestellt worden, auf welche die Bestimmung in § 23 Abs. 2 der rev. Landgemeindeordnung im Laufe des Jahres 1908 mit der Maßgabe Anwendung gefunden hat, daß ihr festes Einkommen bei Veranlagung zu den Gemeindesteuern nach dem Maßstabe des Einkommens nur zu $\frac{1}{3}$ in Ansatz gebracht worden sind.

Diese Listen liegen vom 11. Januar 1909 an eine Woche lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten im hiesigen Gemeindeamt öffentlich aus.

Reichenbrand, am 9. Januar 1909.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Bekanntmachung.

Nach § 22 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 beginnt die Militärmeldepflicht mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. Nach Beginn der Militärmeldepflicht haben sich die Wehrpflichtigen zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden.

Es werden daher alle diejenigen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen der deutschen Wehrordnung am hiesigen Orte mit den beiden Rittergütern meldepflichtig sind, hiermit aufgefordert, innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1909

bevor der Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei dem Unterschriftenamt persönlich zu erscheinen. Dabei ist von denen, die sich zum ersten Male anmelden und nicht im hiesigen Orte sind, der hierfür besonders bestimmte Geburtschein, von den Meldepflichtigen der früheren Jahrgänge aber der Lösungs- und Gestellungschein vorzulegen.

Gleichzeitig ergeht nach § 57 der deutschen Wehrordnung an Eltern, Vormünder, Lehr- und Brot- oder Fabrikherren die Aufforderung, den in § 25 enthaltenen Bestimmungen allenthalben nachzukommen und besonders die unter ihrer Aufsicht stehenden militärpflichtigen Personen, welche von hiesigen Orten zeitig abwesend sind, rechtzeitig zur Anmeldung zu bringen.

Rabenstein, am 2. Januar 1909.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Im Interesse eines geordneten Kassee- und Rechnungswesens wird hiermit ersucht, alle rückständigen Rechnungen über im Jahre 1908 ausgeführte Lieferungen für Gemeinde- oder Schulzwecke sofort, spätestens aber bis zum 20. Januar 1909 bei unserer Kassenverwaltung hier einzureichen.

Rabenstein, am 8. Januar 1909.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Denjenigen Steuerpflichtigen, welche mit den Gemeindesteuern und Schulgeldern auf das Jahr 1908 noch im Rückstande sind, wird andurch bekannt gegeben, daß namentlich das Mahn- und bezw. Zwangsvollstreckungsverfahren beginnt und die Säumnigen die dadurch entstehenden Kosten sich namentlich selbst zuzuschreiben haben.

Rabenstein, am 8. Januar 1909.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Die nach dem sächsischen Gesetz vom 23. bzw. der Ausführungs-Verordnung vom 24. Dezember 1908, die Ausführung der Bestimmung in § 23 Abs. 2 der Rev. Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 betr., aufgestellte alphabetische Liste derjenigen Personen hiesigen Ortes, auf welche die Bestimmung in § 23 Abs. 2 der Rev. Landgemeindeordnung im Laufe des Jahres 1908 mit der Maßgabe Anwendung gefunden hat, daß ihr festes Einkommen bei Veranlagung zu den Gemeindesteuern nach dem Maßstabe des Einkommens nur zu $\frac{1}{3}$ in Ansatz gebracht worden ist, liegt vom 10. Januar 1909 ab eine Woche lang in der hiesigen Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme für die Beteiligten öffentlich aus.

Reichenbrand, am 7. Januar 1909.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein.

Versteigerung.

Montag den 11. Januar 1909 nachmittags 4 Uhr sollen im hiesigen Rathhause 1 Wanduhr (Schwarzwälder), 1 Sofa und 2 Sessel, je mit feinem Bezug, gegen sofortige Barzahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Rabenstein, den 8. Januar 1909.

Der Vollstreckungsbeamte.

Sitzung des Gemeinderats zu Reichenbrand

vom 4. Januar 1909.
Nach Begrüßung und Einweisung der wieder- bzw. neugewählten Gemeinderatsmitglieder wird zur Beräumung der Tagesordnung verfahren.
1. Es wird Kenntnis genommen a) von der erfolgten Wiederbestätigung des Herrn Privatmanns Paul Junghänel und des Herrn Gemeindevorstandes als Gemeindevorstandes bez. Stellvertreter; b) von einer Einladung des hiesigen Stenographenvereins zu dem am 6. d. Mts. stattgefundenen Christbaumvergügen; c) von dem Ergebnis der erfolgten Verpachtung des Fischrechts in dem Dorfbach und Kappelbach; d) von einem Wertzuwachssteuer-Erlaßgesuch; dasselbe wird dem Finanzausschuß überwiesen.
2. In Sparkassensachen wird ein Darlehensgesuch genehmigt.

3. Auf Antrag wird die Verlosung der Plätze in den Gemeinderatsstimmungen vorgenommen.
4. In den Wahlausschuß werden gewählt die Herren Junghänel, Runze, Fiedler und Köhler.
Ein Punkt eignet sich nicht zur Veröffentlichung.
Auf Vorschlag des Wahlausschusses werden gewählt: a) In den Schulausschuß die Herren Fiedler und Gruner; b) in den Armenauschuß die Herren Bauch, Wendler, Claus, Runze, Schäfer, Reich und die 4 Armenpfleger; c) in den Bauauschuß die Herren Junghänel, Köhler, Otto und Wieg; d) in den Finanzausschuß die Herren Bauch, Laßch, Rämpfe und Schuster; e) in den Feuerlöschauschuß die Herren Fiedler, Runze, Claus und Laßch; f) in den Verfassungsauschuß die Herren Enge, Runze, Fiedler und Köhler; g) in den Volksbibliotheksauschuß die Herren Fiedler, Nevoigt, Rämpfe und

Schuster; h) in den Schöngesamtschuß die Herren Bauch, Claus, Runze, Köhler und Wendler; i) in den Sparsparauschuß die Herren Bauch, Nevoigt, Karl Claus und Ernst Enge; k) in den Schulsparsparauschuß Herr Wendler; l) als Armen- und Wohnungspfleger die Herren Fiedler, E. Enge, Helbig u. Rämpfe.
Amtliche Mitteilungen aus der Sitzung des Gemeinderates zu Rabenstein vom 29. Dezember 1908.
Vorstehender der Gemeindevorstand. — Anwesend: 20 Mitglieder.
Nach Kenntnisnahme einiger Eingänge erfolgt die Annahme des III. Nachtrags zum Anlagen-Regulativ und des II. Nachtrags zum Vergütungsgesetz-Regulativ in 2. Lesung.

Meldungen im Fundamt Rabenstein.

Gefunden: 1 Dtd. Handschuhe und 1 Damengürtel.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein,
den 8. Januar 1909.

Bekanntmachung.

die Anmeldung zur Militärstammrolle betreffend.

Die hier dauernd aufhältlichen Militärpflichtigen, und zwar:
a) diejenigen, welche im Laufe dieses Kalenderjahres das 20. Lebensjahr vollenden, und
b) die älteren Jahrgängen angehörigen Mannschaften, über welche eine endgültige Entscheidung bezüglich ihres Militärverhältnisses durch die Erfahrungsbehörden noch nicht erfolgt ist, werden in Gemäßheit von § 25 der Wehr-Ersatz-Ordnung hiermit aufgefordert, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar dieses Jahres an unterzeichneter Stelle zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Auswärts Geborene haben Geburtschein, die älteren Mannschaften dagegen ihre Lösungsscheine bei der Anmeldung abzugeben. Auch haben gleichzeitig die Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge seit ihrer früheren Anmeldung etwa eingetretene Veränderungen in Betreff ihres Wohnortes, Gewerbes oder Standes anzugeben.

Von dem hiesigen Orte zeitig abwesende Militärpflichtige (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute, in Straf- oder sonstigen Anstalten Untergebrachte u. s. w.) sind von deren Eltern, Vormündern, Lehr- oder Arbeitsherren innerhalb der gesetzten Anmeldefrist zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Rufungsbezirk verlegen, haben dieses beim Abgange der Behörde, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort der die Stammrolle führenden Behörde beselbst spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Die Nichtbefolgung der in Vorstehendem enthaltenen Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Neustadt, am 4. Januar 1909.

Der Gemeindevorstand.
Geißler.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, das die Wassersteuer für diejenigen Grundstücke, in welchen der Wasserverbrauch aufgrund des Wassermessers festgestellt worden ist, bis zum 14. Januar dieses Jahres an die Gemeindekasse abzuführen ist.

Nach Ablauf dieser Frist muß gegen Säumnige die zwangsweise Beitreibung eingeleitet werden.
Neustadt, am 8. Januar 1909.

Der Gemeindevorstand.
Geißler.

Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle.

Gemäß § 57 der Deutschen Wehrordnung werden die im Jahre 1889 geborenen Wehrpflichtigen, welche in Rottluff ihren dauernden Aufenthalt bzw. Wohnsitz haben, ferner alle hier aufhältlichen Militärpflichtigen früherer Jahrgänge, soweit nicht eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Erfahrungsbehörden erfolgt ist, hiermit aufgefordert, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1909 bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande anzumelden. Hierbei sind von den Militärpflichtigen aus dem Jahre 1889, soweit dieselben nicht in Rottluff geboren sind, Geburtscheine (für militärische Zwecke), welche von den Standesämtern kostenfrei erteilt werden, vorzulegen und von den anderen Militärpflichtigen die Lösungsscheine mitzubringen.

Sind Militärpflichtige, welche sich zur Stammrolle hier anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise befindliche Handlungsgehilfen u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflchtung, sie innerhalb des obengenannten Zeitraumes zur Stammrolle anzumelden.

Rottluff, am 4. Januar 1909.

Der Gemeindevorstand.

Hundesteuer.

Nach § 2 des Regulatives über die Erhebung einer Hundsteuer im Bezirke der Gemeinde Rottluff sind alle hier wohnhaften Personen, welche am 10. Januar 1909 einen oder mehrere Hunde besitzen, verpflichtet, dies unter Angabe des Zweckes, dem der Hund dient, bis zum 15. Januar er. dem unterzeichneten Gemeindevorstande schriftlich anzuzeigen und sodann bis zum 31. Januar er. die Steuer, welche 3 M. für je 1 Ratten-, Zug- oder Schäferhund und 5 M. für je 1 anderen Hund beträgt, gegen Empfang einer Steuermarke im Gemeindeamte — Rosenzimmer — abzutreten.

Um den Hundebesitzern Zeit und Arbeit zu ersparen hat der Schutzmann Anweisung erhalten, vom 11. Januar er. ab in sämtlichen Hausgrundstücken hinsichtlich der vorhandenen Hunde nachzutragen und so die Steuer gegen Ausbändigung eines Steuerzeichens in Empfang zu nehmen. Die Hundebesitzer, welche an den Schutzmann Zahlung geleistet haben, sind von der eingangs erwähnten Anzeige-Verpflichtung entbunden.

Rottluff, am 5. Januar 1909.

Der Gemeindevorstand.

Feuerlöschdirektor.

Zur öffentlichen Kenntnis wird hiermit gebracht, daß für die hiesige Gemeinde Herr Karl Reichel von hier als Feuerlöschdirektor und Herr Max Schräps von hier als Stellvertreter auf drei Jahre wieder- bzw. neugewählt worden sind.
Rottluff, am 28. Dezember 1908.

Der Gemeindevorstand.

Amtliche Mitteilungen aus der Sitzung des Gemeinderates zu Rabenstein

vom 29. Dezember 1908.

Vorstehender der Gemeindevorstand. — Anwesend: 20 Mitglieder.

Nach Kenntnisnahme einiger Eingänge erfolgt die Annahme des III. Nachtrags zum Anlagen-Regulativ und des II. Nachtrags zum Vergütungsgesetz-Regulativ in 2. Lesung.